

Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 13 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-MaßnahmenVO wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Am Donnerstag, 21.05.2020, sind musikalische Darbietungen jeglicher Art und unabhängig von der technischen Ausführung in Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung (inklusive Biergärten) sowie auf der Allgemeinheit zugänglichen Flächen, insbesondere Grillplätzen, Parks und sonstigen Plätzen, und in ebenso zugänglichen Räumlichkeiten untersagt.

Diese Verfügung wird gemäß § 1 Abs. 4 ThürBekVO aufgrund unabwendbarer Ereignisse in anderer geeigneter Form bekannt gemacht.

Sie tritt am 20.05.2020 in Kraft und mit Ablauf des 21.05.2020 außer Kraft.


Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@kreis-gth.de-mail.de.



Eckert



Gotha, 19.05.2020

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist aufgrund gesetzlicher Grundlage sofort vollziehbar. Das heißt, Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.
2. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha eingesehen werden.
3. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i. V. sowie den Bußgeldkatalog zur Maßnahmenfortentwicklungsverordnung vom 12.05.2020 wird hingewiesen.